

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH  
Steinweg 26  
38100 Braunschweig

Fachbereich  
Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

61.42-5.8-7

Tag

11. April 2011

## Regenrückhaltebecken „An der Bahn“ – Änderungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stimme der von Ihnen mit Schreiben vom 24. Februar 2011 beantragten Änderung meiner wasserrechtlichen Plangenehmigung „Regenrückhaltebecken An der Bahn“ zu.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

### 1. Anlagen

1. Anschreiben Änderungsanzeige
2. Änderungsanzeige
3. Einzugsgebiete Flächenänderungen M = 1 : 2.500

### 2. Begründung

Mit Bescheid vom 15. Juni 2010 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Plangenehmigung „Regenrückhaltebecken An der Bahn“ zum Bau eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens unter Auflagen in der Gemarkung Bienrode, Flur 3, Flurstücke 125/15, 125/16, 125/17 und 173/6 erteilt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 haben Sie mich darüber informiert, dass die Aufteilung der Baugebiete WA 70 und BI 39 verändert wurde und sich daraus Änderungen für die Nutzung des Regenrückhaltebeckens „An der Bahn“ ergeben. Sie haben meine Zustimmung zu dieser Änderung beantragt.

Sie haben erklärt, dass die mit der o. g. Plangenehmigung genehmigte angeschlossene abflusswirksame Einzugsgebietsfläche aufgrund der beantragten Änderungen nicht überschritten wird und das einzuleitende Wasser nicht verunreinigt ist.

Ich habe die Anwohnerinnen und Anwohner der Straße „An der Bahn“ über Ihren Antrag informiert und die Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Rückmeldungen habe ich zu den veröffentlichten Unterlagen nicht erhalten.

Gemäß § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1</sup> in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts<sup>2</sup> kann die Plangenehmigungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Plangenehmigungsverfahren absehen.

Die von Ihnen beantragte Änderung der o. g. wasserrechtlichen Plangenehmigung ist aus meiner Sicht von unwesentlicher Bedeutung, so dass kein neues Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Die Einzugsgebietsflächen, die in das Regenrückhaltebecken entwässern, haben sich gegenüber den der wasserrechtlichen Plangenehmigung zugrunde liegenden Flächen nicht vergrößert. Das einzuleitende Wasser weist die gleiche Beschaffenheit wie das Wasser auf, das ursprünglich eingeleitet werden sollte.

Aus dem veränderten Flächenzuschnitt ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, die gegen eine Genehmigung sprechen würden.

Ihr Planungsbüro erhält eine Kopie dieser Zustimmung ohne Anlagen zur Kenntnis.

### **3. Kostenentscheidung**

Diese Zustimmung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes<sup>3</sup> kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

**Anlagen**

**Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen**

- 1      Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung
- 2      Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 3      Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung